Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/11 8Ob10/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1995

Norm

ZPO §226 V
KO §46
KO §50
KO §110

Rechtssatz

Ein Eventualbegehren in der Form, daß eine Forderung, die im Konkurs aus einem bestimmten Rechtsgrund angemeldet wurde, für den Fall, daß sie als primär geltend gemachte Masseforderung nicht zum Zuge komme, als Konkursforderung geprüft werden soll, ist zulässig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 10/93
  Entscheidungstext OGH 11.10.1995 8 Ob 10/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074354

Dokumentnummer

JJR_19951011_OGH0002_0080OB00010_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at